

Steuertipp für Arbeitnehmer, Unternehmer(innen), Rentner, Gewerbetreibende, Handwerker, Selbständige, Freiberufler – Steuerrecht 2016 – Was gibt es Neues?

Bereits in unserem Steuertipp Dezember 2015 haben wir auf Änderungen im Steuerrecht 2016 hingewiesen, und zwar zu den Themen Reisekosten, Arbeitslohnspende für Flüchtlingshilfe, Steuerklassenwahl, Freibeträge im Lohnsteuerermäßigungsverfahren und Versorgungsfreibetrag für Rentner.

Weitere Änderungen für Arbeitnehmer betreffen das Kindergeld, den Grundfreibetrag und den Spitzensteuersatz. Erleichterungen gibt es für Unternehmen in der Buchführungs- bzw. Bilanzierungspflicht und hinsichtlich des Investitionsabzugsbetrages.

Erleichterungen im Steuerrecht werden zum Teil durch Mehraufwendungen kompensiert. Die Korrekturen werden sich daher im Geldbeutel kaum bemerkbar machen.

Arbeitnehmer(innen), Rentner:

- Das zu versteuernde Einkommen, bis zu dessen Grenze noch keine Einkommensteuer zu bezahlen ist, ist um € 180 auf € 8.652 angehoben worden. Für Verheiratete sind es € 17.304.
- Auch der Spitzensteuersatz wird erst 1,48 % später bei € 53.666 erreicht und die sogenannte Reichensteuer mit einem Steuersatz von 45 % beginnt nun ab € 254.447. Für Verheiratete verdoppeln sich die Beträge.
- Ab 01.01.2016 beträgt das Kindergeld für die ersten beiden Kinder je € 190, für das Dritte € 196 und für jedes weitere Kind € 221 monatlich. Hinsichtlich der Günstigerprüfung ist der neue Kinderfreibetrag € 7.248 jährlich.

Unternehmer, Freiberufler, Ärzte, Handwerker, Land- und Forstwirte, Kleingewerbetreibende

- Ab 01.01.2016 gibt es eine Erleichterung für Kleingewerbetreibende sowie für Land- und Forstwirte. All jene, die bislang ihren steuerlichen Gewinn durch Einnahmen-/ Ausgabenüberschussrechnung ermittelt haben, dürfen sich über eine Erhöhung der Grenzwerte um 20% freuen: Eine Pflicht zum Übergang auf die Bilanzierung besteht erst ab einem Gewinn von € 60.000 bzw. einem Umsatz von € 600.000. Das Finanzamt kümmert sich sogar um die Einhaltung der Grenzwerte, indem es ggf. einen Bescheid versendet. Für Freiberufler z. B. Ärzte gilt diese Grenze nicht, sie dürfen ihren Gewinn als Überschussrechnung ermitteln.
- Das geltend machen einer später beabsichtigten Investition hat für Klein- und Mittelständische Unternehmen (KMU) einen beachtlichen Liquiditätsfreisetzungseffekt: Der gewinnmindernde Abzugsbetrag kann gebildet werden, wenn die Investition innerhalb der nächsten drei Wirtschaftsjahre realisiert wird. Maximal können € 200.000 berücksichtigt werden. Bislang hat es nicht ausgereicht, dass die Investition gewünscht oder gewollt ist - sie musste betrieblich erforderlich sein. Ferner war die betriebliche Funktion des Investitionsgutes genau zu beschreiben. Dafür müssen die Abzugsbeträge ab 2016 nach dem amtlich vorgeschriebenen Format digital an die Finanzbehörde übermittelt werden. Im Ergebnis bedeutet das eine materielle Erleichterung.

Fazit: Steueränderungen 2016 sind nicht leicht überschaubar. Profitieren Sie von Steuererleichterungen, indem Sie uns bezüglich Ihrer Steueroptimierung ansprechen.

Als Steuerkanzlei, die alle Beratungsleistungen für Steuerzahler wie Unternehmen und Arbeitnehmer anbietet, sind wir stets auf dem aktuellsten Stand der Steuergesetzgebung und Rechtsprechung.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Kontakt:

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info